

Bubendorf BL  
Postcheck V 15 816

Inh. Max Thommen  
Telefon 061 / 84 84 21

Baselland ohne Bezirk Arlesheim  
und Teile des Schwarzbubenlandes

Baselland, Baselstadt und Teile der  
Kantone Bern, Solothurn und Aargau

## Kaufvertrag

*Hansruedi Allemann Transporte*  
*7099 Kreuz-Valix*

kauf heute von der Garage Kurve, Bubendorf, zu den umstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unter Vorbehalt der Genehmigung dieses Vertrages durch die Geschäftsleitung der Verkäuferin und bei Kreditverkauf durch die Finanzierungsbank für den zu kreditierenden Betrag:

Typ	<i>P 270 F</i>	<del>PK</del> - LW Marke	<i>Unic</i>	NEU - <del>OCCASION</del>
Mod./Baujahr	<i>1967</i>	Chassis-Nr.		Nutzlast <i>ca. 1400 kg</i>
Farbe	<i>nach ball</i>	Motor-Nr.		Karosserie <i>Frankenker</i>
Steuer-PS	<i>55</i>	Sitzplätze	<i>3</i>	<i>inkl. Tacklager</i>
Barkaufpreis	<i>84.900</i>	km-Stand		<i>Anhängerüberlastungen</i>
Mehrpreise	<i>57.100</i>			<i>Doppelaltafokabine</i>
Teilzahlungszuschlag				<i>12x20. Nebelsto-Heizung, breite 1000 mm, Beach</i>
Total	<i>Fr. 142.000.-</i>			<i>1000 mm, Beach, 16000 kg Anhänger mit 12000 kg Zuladung, Motorbremse, Brücklänge 4 m</i>
Zahlung	<i>37.500</i>			
	<i>105.000.-</i>			

Zinsen und Kreditspesen, EV-Eintragungskosten. (Entfällt bei Finanzierung des Restbetrages durch die nachstehende Kreditbank; da diese Kosten in einem neuen separaten Vertrag mit dieser Bank aufgeführt sind.)

(In Worten: *hundertzweihundertvierzigtausend*)  
*bei Ablieferung des Fahrzeuges*  
*durch Bankkredit innerhalb 48 Monaten*

durch Rücknahme von \_\_\_\_\_ Marke \_\_\_\_\_  
Modell, Typ \_\_\_\_\_ Chassis Nr. \_\_\_\_\_ km-Stand \_\_\_\_\_  
Zubehör \_\_\_\_\_

Das vorstehend umschriebene Fahrzeug ist garantiert unfall-, riss- und bruchfrei.

Liefertermin

Bemerkungen

*Der Herr Allemann wird von der Verkäuferin*  
*ein 60-tägiger Arbeitsvertrag zugesichert.*

### Angaben für die Motorfahrzeugkontrolle

Telefon-Nr. *081/222504* Beruf *Transporteur* Geburtsdatum *20.7.1942*  
Heimatort *Nüter-Tal* Haftpflichtvers., Agentur *baard*  
Datum Führerausweis \_\_\_\_\_ Kosko-Vers., Agentur \_\_\_\_\_  
Pol.-Nr. *GR 15576* Neue Schilder best. \_\_\_\_\_ Einlösen bis \_\_\_\_\_

Bemerkungen

*Dieser Vertrag hat Gültigkeit wenn Herr Allemann den*

## Vertrags- und Lieferungsbedingungen

- 1. Vertragsabschluss.** Nur die in diesem Vertrag schriftlich festgelegten Vereinbarungen sind gültig.
- 2. Bestellungsänderungen.** Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann den Liefertermin verzögern.
- 3. Eigenschaften von Neuwagen.** Die Angaben der Prospekte und Kataloge hinsichtlich Verbrauchsziffern, Gewichte, Maße etc., können nur als Richtlinien und ohne Garantie angesehen werden, da es sich um Anänderungswerte handelt. Konstruktionsänderungen behält sich die Fabrik jederzeit vor, ohne sich zu verpflichten, diese Änderungen an bereits gelieferten oder bestellten Wagen vorzunehmen.
- 4. Lieferfrist.** Im Falle verspäteter Lieferung hat die Kaufpartei das Recht, auf die Lieferung zu verzichten und die Anzahlung ohne Zins in der von ihr bezahlten Währung zurückzuerlangen, ohne weitere Ansprüche aus der nicht rechtzeitigen Lieferung oder der Annullierung des Vertrages erheben zu können, insofern der vertraglich festgelegte Zeitpunkt um mehr als 2 Monate überschritten ist. Ein solcher Rücktritt ist nur gültig, wenn er durch eingeschriebenen Brief erfolgt.
- 5. Preis.** Wenn zwischen Bestell- und Lieferdatum seitens der Werke oder des Importeurs eine Erhöhung der Verkaufspreise eintritt, so ist ein allfälliger Mehrpreis durch den Käufer zu übernehmen. Übersteigt der Mehrpreis jedoch 5% des Gesamtkaufpreises, so steht dem Käufer das Recht zu, den Vertrag entschuldigungslos schriftlich zu annullieren und zwar innert 8 Tagen nach Bekanntgabe des neuen Preises. Allfällige kantonale Steuern und Gebühren etc. gehen voll zu Lasten des Käufers.
- 6. Abnahmevertrag.** Kommt die Kaufpartei in Abnahmevertrag, so kann die Verkäuferin nach unbenutztem Ablauf einer achtägigen Nachfrist:
  - a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen.
  - b) vom Vertrag zurücktreten und 20% vom Verkaufspreis vom Käufer als Konventionalstrafe verlangen, Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so kann die Verkäuferin den Mehrbetrag in fordern, auch ohne Verschulden der Kaufpartei.
- 7. Garantie.** Für Neuwagen gelten die Garantiebestimmungen der Herstellerfirma. In jedem Falle ist die Garantie beschränkt auf allfällige Material- oder Konstruktionsfehler. Seitens der Verkäuferin besteht keine weitergehende Verantwortung oder Entschuldigungsverpflichtung für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden. Für Occasionsfahrzeuge wird ohne besondere Abmachung jegliche Garantie weggedungen.
- 8. Eintauschvertrag:**
  - a) Der Käufer erklärt ausdrücklich, daß bei dem auf Zahlung gegebenen Wagen keinerlei Ansprüche und Eigentumsrechte von Drittpersonen bestehen. Der Käufer übernimmt die volle Haftung für allfällige unrichtige Zusicherungen von Eigenschaften des Eintauschwagens, wie bisherige Fahrlässigkeit, Unfallfreiheit und dergleichen.
  - b) Der Käufer haftet für jede, eine normale Abnutzung übersteigende Wertverminderung des beim Kaufabschluß zur Anrechnung festgesetzten Eintauschwertes während der weiteren Benützung in der Zeit zwischen Kaufabschluß und Übergabe an die Verkäuferin.
  - c) Hat der Käufer zahlungshalber einen Wagen an die Verkäuferin gegeben und ist dieser bei einer Vertragsauflösung schon billiger weiterverkauft, als von der Verkäuferin angerechnet oder übernommen worden, so hat die Kaufpartei nur Anspruch auf den Nettoerlös abzüglich Kosten für Verkauf und allfällige Verbesserungen.
- 17. Gerichtsstand.** Für den Fall, daß sich aus diesem Vertragsverhältnis Streitigkeiten ergeben, anerkennen beide Parteien Liestal als Gerichtsstand. Es steht der Garage Kurve jedoch frei, bei Streitigkeiten auch beim zuständigen Gerichtsstand des Wohnortes der Kaufpartei Klage zu erheben.

Die Unterzeichneten bestätigen ausdrücklich, von den vorstehend aufgeführten Verkaufsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und diese ohne Einschränkungen zu anerkennen.

Dreifach ausgefertigt, Donat-Ems, den 9.10.1967

GARAGE KURVE, Die Geschäftsleitung:

Der Verkäufer:

Die Kaufpartei:

Zustimmung des Ehegatten des Käufers, bzw. des gesetzlichen Vertreters:

**Bestätigung.** Der unterzeichnete Käufer bestätigt hiermit, ein von beiden Parteien unterzeichnetes Doppel des Kaufvertrages vom

..... erhalten und innert 5 Tagen seit Vertragsabschluß nicht auf den Kauf verzichtet zu haben.

Gleichzeitig bestätigt er, den vorstehend unterschriebenen Kaufgegenstand in einwandfreiem und vertragsgemäßem Zustande erhalten zu haben.

Ferner bestätigt er, daß ihm die Garantiebestimmungen der Herstellerfirma bekannt sind und er diese in allen Teilen anerkennt (entfällt bei Occasionen).

Die Kaufpartei:

## Spezielle Bestimmungen bei Kauf auf Teilzahlung

(entfällt bei Finanzierung des Restbetrages durch eine Kreditbank, da diese Bedingungen in einem neuen separaten Kaufvertrag mit dieser Bank aufgeführt sind.)

- 9. Zahlungspflicht.** Die Baranzahlung ist spätestens bei der Lieferung des Kaufobjektes zu leisten.
- 10. Sorgfaltspflicht des Käufers.** Das Verkaufsobjekt ist dem Käufer auf eigene Rechnung und Gefahr anvertraut. Er verpflichtet sich, dasselbe sorgfältig zu behandeln und notwendige Reparaturen einwandfrei ausführen zu lassen. Es darf weder vermietet, verkauft, verpfändet, noch definitiv aus dem Zallgebiet der Schweiz ausgeführt werden.
- 11. Eigentumsvorbehalt.** Der Verkauf erfolgt unter Eigentumsvorbehalt zu Gunsten der Verkäuferin im Sinne von Art. 715 ZGB. Die Verkäuferin ist ermächtigt, diesen Vertrag im EV-Register eintragen zu lassen. Der Kaufgegenstand geht erst nach Erfüllung aller vertraglichen Pflichten durch den Käufer in dessen Eigentum über.
- 12. Wohnsitzenwechsel.** Wechsel der Käufer seinen Wohnsitz, so hat er der Verkäuferin seine neue Adresse, die seines neuen Hausmeisters, sowie allenfalls die seines neuen Arbeitgebers fünf Tage vor dem Umzug schriftlich mitzuteilen, wobei alle daraus entstehenden Spesen für Adreßnachforschungen, Neueintragen des Eigentumsvorbehaltes etc., zu Lasten des Käufers gehen. Bei Domizilwechsel ins Ausland wird die Kaufpreisanstalt sofort fällig.
- 13. Verzug und Nichterfüllung des Vertrages.** Ist der Käufer mit zwei Ratenzahlungen, die zusammen mindestens einen Zehntel der Gesamtfordderung ausmachen, oder mit einer Teilzahlung, die mindestens einen Viertel der Gesamtfordderung ausmacht, oder mit der letzten Teilzahlung in Verzug geraten, so kann die Verkäuferin nach Ansetzung einer Frist von 14 Tagen:
  - a) den noch ausstehenden Restkaufpreis in einer einmaligen Zahlung fordern,
  - b) vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat der Käufer den Wagen sofort am Domizil der Verkäuferin zurückzuerstatten. Überdies hat der Käufer zu bezahlen:  
Für jeden eingegangenen Monat seit Vertragsabschluß 1% des Barkaufpreises als Mietzins und 4% als Ersatz der Wertverminderung zuzüglich allfällige Rüchnahmepesen. Bei offensichtlich fahrlässiger Behandlung, oder stärkerer Abnutzung hat die Verkäuferin das Recht, höhere Sätze zu verlangen.
- 14. Versicherungen.** Bis zur vollständigen Bezahlung des Restkaufpreises gelten alle Ansprüche des Käufers gegenüber Dritten oder gegenüber Versicherungsgesellschaften infolge Unfalles oder sonstigen Schadens als an die Garage Kurve, Bubendorf, abgetreten und er kann seine Rechte nur durch die Garage Kurve geltend machen. Der Käufer verpflichtet sich, den Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich an die Garage Kurve zu melden. Die Zahlungspflicht des Käufers wird durch den Schadeneintritt oder durch Verhandlungen mit Dritten oder Versicherungsgesellschaften nicht aufgehoben. Der Käufer verpflichtet sich, für die Dauer des Kredites eine Vollkaskoversicherung (mit max. Fr. 500.- Selbstbehalt) abzuschließen.
- 15. Lohnabtretung.** Als Sicherheit für seine Zahlungsverpflichtungen tritt der Käufer hiermit der Garage Kurve alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechte auf sein Gehalt, Gratifikationen, Kommissionen, Reiseentschädigungen etc., sowie weitere Verdienste bei seinen gegenwärtigen bzw. zukünftigen Arbeitgebern ab, sowie seine Ansprüche gegen die Wohlfahrtsbeiträge seiner Arbeitgeber. Diese Abtretung ist nur während 2½ Jahren seit Vertragsschluß wirksam. Die Garage Kurve kann bei den Vorgenannten auf Grund dieser Abtretungserklärung die verfallenen Beträge sowie alle zusätzlichen Kosten direkt einkassieren und dem Käufer dafür eine gültige Quittung übergeben.
- 16. Verzugsrücktritt des Käufers.** Für den Käufer tritt dieser Vertrag erst fünf Tage nach Erhalt eines beidseitig unterzeichneten Vertragsdoppels in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann er der Verkäuferin schriftlich seinen Verzicht auf den Vertragsabschluß erklären. Wurde der Kaufgegenstand schon vor Ablauf dieser Frist vom Käufer übernommen, so darf er ihn nur überlichen Prüfung benutzen, ansonst dem Vertrag in Rechtskraft erwächst.